



Bekanntmachung des Landratsamtes Heidenheim

**über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht -**

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 9, 7 UVPG**

Die AWWV GmbH & Co. KG, Stäffeleswiesen 26, 89522 Heidenheim, betreibt an der Brenz die Wasserkraftanlage Wangenmühle. Die Wasserkraft dient zur Erzeugung von elektrischer Energie für den Bäckereibetrieb der AWWV GmbH & Co. KG.

Die AWWV GmbH & Co. KG beabsichtigt eine wesentliche Änderung der Gesamtanlage. Zur Herstellung der aquatischen Durchgängigkeit der Wasserkraftanlage ist die Errichtung einer Fischaufstiegshilfe in Form eines Beckenpasses und der Einbau einer Leitbühne in den Altarm der Brenz geplant.

Für den hierzu erforderlichen Gewässerausbau hat die AWWV GmbH & Co. KG die wasserrechtliche Plangenehmigung zur „Schaffung der ökologischen Durchgängigkeit am Ausleitungsbauwerk der Triebwerksanlage Wangenmühle an der Brenz“ auf dem Flurstück Nr. 1330, Flur 2 und Flurstück Nr. 1273, Flur 2 der Gemarkung Heidenheim beantragt. Die AWWV GmbH & Co. KG hat nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 einen Antrag auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der UVP-Pflicht gestellt.

Beim Landratsamt Heidenheim wird nach Ausübung des behördlichen Ermessens ein wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren nach § 68 Abs. 2 Satz 1 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) durchgeführt, weil für das Vorhaben keine Pflicht zur Vornahme einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG besteht. Die vom Vorhaben tangierten Grundstücke befinden sich mit einer Ausnahme im Eigentum der AWWV GmbH & Co. KG. Für das Flurstück Nr. 1273, Flur 2, Gemarkung Heidenheim (Brenz), auf dem die Leitbühne errichtet werden soll, wird ein Nutzungsvertrag mit dem Eigentümer geschlossen.

Das Vorhaben unterliegt dennoch einer behördlichen allgemeinen Vorprüfungspflicht zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 Abs. 1, Abs. 4, § 7 Abs. 1 i.V.m. Nr. 13.18.1 (sonstige der Art nach nicht von den Nr. 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahmen an Gewässern im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit die Ausbaumaßnahmen nicht von Nr. 13.18.2 erfasst sind) der Anlage 1 zum UVPG.

Das Landratsamt Heidenheim ist die für die Vorprüfung zuständige Behörde. Bei der als überschlägige Prüfung durchzuführenden Vorprüfung wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nachteilige Umweltauswirkungen werden auf Grund ihres möglichen Ausmaßes, ihres möglichen grenzüberschreitenden Charakters, ihrer möglichen Schwere, Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit oder Irreversibilität, ihres Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben und ihrer Verminderungsmöglichkeit beurteilt und daraufhin ihre Erheblichkeit bewertet.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG werden die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht wie folgt angegeben:

Das mögliche Ausmaß von nachteiligen Umwelteinwirkungen ist gering, da das Vorhaben nur während der zeitlich sehr begrenzten Bauphase (2 Monate) zu Belästigungen führt und die Maßnahme ausschließlich der ökologischen Verbesserung des Gewässers dient. Es werden keine Schutzgüter nach § 2 UVPG, Anlage 3 UVPG erheblich beeinträchtigt.

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Die betroffene Fläche ist zwischen 250 und 300 m² groß. Zwar wird für das Umgehungsgerinne Grünland abgegraben, jedoch entstehen neue Flächen auf Böschungen, außerdem entsteht statt des zuvor bestehenden Grünlandes ein bleibendes Fließgewässer.

Bezogen auf den Menschen bzw. die menschliche Gesundheit ist mit temporärer Belastung durch Emissionen (Lärm- und Staub) während der Bauphase zu rechnen, nicht jedoch mit der Zunahme der Geräuschemissionen für die Anlieger durch die Anlage über die bestehenden Immissionen durch natürliche Wassergeräusche am bestehenden Wehr hinaus.

Für Tiere und Pflanzen wird der Teil- / Lebensraumes während der Baumaßnahme kurzzeitig durch Entfernung der bestehenden Vegetation (Grünland / Gehölze) verringert, dieser Lebensraum kann nach den Bauarbeiten jedoch wieder entstehen. Nachteilige Auswirkungen auf Flora und Fauna sind nicht zu erwarten, vielmehr erfolgt durch den Bau der Fischaufstiegsanlage eine Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit.

Der Wasserhaushalt des Gewässers bleibt durch den Weiterbetrieb der Anlage unverändert. Es werden durch die Wasserkraftanlage keine Schadstoffe erzeugt oder eingeleitet. Die Hochwasserabfuhr der Anlage bleibt unverändert erhalten, da auf dem Gelände keine zusätzlichen Aufschüttungen erfolgen, sondern nur Abgrabungen zur Schaffung der Aufstiegsanlage.

Während der Baumaßnahme kommt es zu Bodenverdichtungen und damit zum Verlust und zur Störung der Bodenfunktionen. Diese Beeinträchtigungen sind nur temporär.

Einwirkungen auf das Lokalklima sind aufgrund des nur sehr geringen Eingriffs nicht zu erwarten. Nachteilige Auswirkungen auf Dritte sind damit nicht zu erwarten und negative Auswirkungen auf die Schutzgüter menschliche Gesundheit, Vegetation oder Ökosystem nicht zu befürchten.

Es liegen besondere standortbezogene Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3.7 und 2.3.8 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor, da das Vorhaben

- im Biotop Auwaldrest und Weidengebüsch an der Brenz bei Mergelstetten liegt, Biotopnummer 17326135058.
- in der Wasserschutzzone III der gemeinsamen Wasserfassungen im Brenztal und damit in einem Wasserschutzgebiet gemäß § 51 WHG liegt. Es gilt die Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14.12.1977 (Nr. 51 - WR VI 704/1).
- in einem Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG liegt.

Ein nennenswerter Einfluss auf das Biotop besteht nicht, da die geplante Anlage schutzbedürftige Bäume umgeht und lediglich intensives Grünland überplant wird.

Die Hochwassersituation am Standort wird nicht verändert und nicht verschlechtert. Die Grundwassersituation wird nicht verschlechtert.

Das Vorhaben führt lokal nur zu einer geringfügigen Veränderung des Landschaftsbildes. Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten besteht nicht. Möglichkeiten, die Auswirkungen wirksam zu vermindern, bestehen nicht.

Das Vorhaben wirkt sich nicht erheblich nachteilig auf die zu prüfenden Umweltbelange aus. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Heidenheim, 12.07.2021

gez. Werthwein

Tag der Veröffentlichung: 15.07.2021